

Reglement über die Entschädigung der Mitglieder der Kassenkommission und des Anlageausschusses

Die Kassenkommission hat mit Beschluss vom 6. September 2006 die nachstehenden Entschädigungen festgelegt:

Pauschalentschädigung an die Kassenkommissionsmitglieder

Jährliche Pauschalentschädigung pro Mitglied der Kassenkommission pro Jahr	Fr. 1'000.00
Zusätzliche Pauschalentschädigung an den/die Präsidenten(in)	Fr. 2'000.00
Jährliche Pauschalentschädigung pro Mitglied des Anlageausschusses Jahr	Fr. 1'000.00
Zusätzliche Entschädigung an den/die Präsident(in)	Fr. 1'500.00

Die Sitzungsgelder und Spesen richten sich nach den Bestimmungen des Personalreglements für die Kantonalen Angestellten.

Teuerungsanpassung

Die Pauschalentschädigungen entsprechen dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise im Dezember 2005 von 100 Punkten und werden jährlich der Teuerung angepasst.

Datum der Fälligkeit ist der 31. Mai (Ende eines Wahljahres). Für die Teuerungsanpassung gilt der Indexstand des Monats April des laufenden Jahres.

Inkrafttreten

Die Regelung tritt mit Wirkung für das Wahljahr 2005/2006 in Kraft.

Rückwirkend In Kraft seit:

1. Juni 2005

Beschlossen durch die Kassenkommission:

6. September 2006